

# Jahresvorschau des BMJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms  
der Europäischen Kommission für  
2024

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms  
des spanischen, belgischen und  
ungarischen Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

Datenschutz

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Gesamtumsetzung: Stabstelle für Europäische und Internationale Ressortangelegenheiten

Druck: Bundesministerium für Justiz

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Strafrecht .....</b>	<b>8</b>
1.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union .....	8
1.2 Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union .....	10
1.3 Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen..	12
1.4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG ....	14
1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt .....	17
1.6 Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern .....	20
1.7 Vorschlag für eine Revision der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer .....	21
1.8 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates .....	24
1.9 Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie).....	25
1.10 Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten .....	27
1.11 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/946 JI .....	29
1.12 Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung .....	31
<b>2 Zivilrecht .....</b>	<b>33</b>

2.1 Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Directive on Corporate Sustainability Due Diligence – CSDDD“)	33
2.2 Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)	36
2.3 Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte	39
2.4 Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren	41
2.5 Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen	43
2.6 Vorschlag für eine Richtlinie zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht	45
2.7 Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	47
2.8 Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrfachstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben	49
2.9 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Insolvenzrechts	51
2.10 Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) – „SLAPP“	54
2.11 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses	57
2.12 Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht	59
2.13 Legislativpaket zum grenzüberschreitenden Erwachsenenschutz	62
2.14 Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (Rechnungslegungsrichtlinie)	64
2.15 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	66
<b>3 Datenschutz</b>	<b>68</b>
3.1 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittstaaten	68
3.2 Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO-Verfahrensverordnung)	70

# Einleitung

Die Vorschau des Bundesministeriums für Justiz auf das Jahr 2024 enthält die gegenwärtig noch in Verhandlung stehenden EU-Dossiers sowie die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2024 und im 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Spaniens, Belgiens und Ungarns angekündigten Vorhaben in der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 unter dem Titel „Heute handeln, um für morgen bereit zu sein“ weist die Europäische Kommission einleitend auf die großen Herausforderungen und Veränderungen der Welt seit 2019 (Klima- und Biodiversitätskrise, digitale Revolution und künstliche Intelligenz, Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine mit ihren Auswirkungen, Migration, Gewährleistung von Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit) und ihre vielschichtigen Reaktionen auf diese Herausforderungen hin. Aufgrund des nahenden Endes ihrer Amtszeit will die Kommission das Europäische Parlament und den Rat bei den Bemühungen um eine Einigung über noch offene Legislativvorschläge unterstützen. Da ein Großteil des für die laufende Amtszeit zugesagten neuen Rechtsrahmens bereits geschaffen worden sei, enthalte das aktuelle Arbeitsprogramm nur eine begrenzte Anzahl an neuen Initiativen. Im Fokus des Handelns der Kommission stehen nach wie vor die bessere Rechtsetzung sowie Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts und die Umsetzung der sechs übergreifenden Ziele von Kommissionspräsidentin von der Leyen („Der europäische Grüne Deal“, „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, „Eine Wirtschaft im Dienste des Menschen“, „Ein stärkeres Europa in der Welt“, „Förderung unserer europäischen Lebensweise“ und „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“).

Das Arbeitsprogramm für 2024 enthält 15 neue politische Initiativen. Es besteht aus einem 18-seitigen allgemeinen Teil und vier Anhängen (Anhang I: Neue Initiativen, Anhang II: Wichtige Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten sowie zu Evaluierungen und Eignungsprüfungen, Anhang III: Anhängige Vorschläge und Anhang IV: Rücknahmen).

Zwar fällt keiner aus der überschaubaren Zahl der für 2024 angekündigten neuen Vorschläge in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Allerdings hebt die Kommission in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm auch eine Vielzahl noch nicht abgeschlossener, richtungsweisender Vorschläge hervor, in deren Verhandlungen sich das Bundesministerium für Justiz sehr engagiert einbringt: Beispielhaft darf auf den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, auf den Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung zur Reparatur von Waren, oder auf den Vorschlag für eine Richtlinie über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) hingewiesen werden. Ferner fordert die Kommission den raschen Abschluss der Arbeiten etwa über die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt oder den Vorschlag zur Änderung der Opferschutzrichtlinie. Sie spricht aber auch weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Sicherheitsunion etwa in den Bereichen Bekämpfung von Menschen- und Drogenhandel oder der organisierten Kriminalität auch durch Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten an.

Das vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 reichende und sehr allgemein formulierte 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Spaniens, Belgiens und Ungarns deckt sich in seiner Zielsetzung in vielen Bereichen mit der Agenda der Europäischen Kommission. Es hat die weitere Umsetzung der laufenden Strategischen Agenda im Auge und will zur Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung der strategischen Agenda des Rates für die Jahre 2024-2029 beitragen. Der Dreivorsitz will daran arbeiten, die Rechte und den Schutz der Verbraucher zu stärken und nachhaltigere Verbrauchsgewohnheiten zu fördern. In Anbetracht des 30. Jahrestags des Inkrafttretens des Vertrags von Maastricht und der Schaffung der Unionsbürgerschaft wird sich der Dreivorsitz dafür einsetzen, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in seiner inneren und äußeren Dimension im Einklang mit den Werten der EU und unter Wahrung der Grundrechte der EU zu stärken. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, um die wirksame Bekämpfung von schwerer grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus, einschließlich der Bekämpfung von Schleusungskriminalität, Waffenschmuggel, Menschenhandel, Finanzierung extremistischer Zwecke und der Verhütung von Terrorismus, sowie die Bereitstellung von Hilfe für Opfer des Terrorismus zu verstärken. Ein besonderer Schwerpunkt soll die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern, Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Hetze und Hassverbrechen, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz sein. Der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie in Zivil- und Handelssachen soll Vorrang

eingräumt werden. Die Digitalisierung der Justiz wird eine horizontale Priorität darstellen und darauf ausgerichtet sein, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die allgemeine Effizienz und Widerstandsfähigkeit der Justizsysteme zu steigern. Die unmittelbare Nachbarschaft der Europäischen Union soll zudem einen wichtigen Schwerpunkt bilden.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Bewältigung aktueller Herausforderungen. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürger:innen auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Umsetzung unabdingbar. Diesen begrüßenswerten und schon in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg setzen die Europäische Kommission und die aktuelle Triopräsidentschaft mit den von ihnen vorgelegten Arbeitsprogrammen fort. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der Arbeitsprogramme.

Exemplarisch können daraus folgende Dossiers hervorgehoben werden:

Ein wichtiger Schritt zur nachhaltigen Verbesserung der menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Situation entlang der gesamten Lieferkette wird die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit sein, die unmittelbar vor ihrer Annahme steht.

Mit dem derzeit mit dem Europäischen Parlament verhandelten Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung zur Reparatur von Waren wird man einer echten Kreislaufwirtschaft näherkommen.

Im Bereich des Strafrechts wird sehr begrüßt, dass mit der Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, über die aktuell verhandelt wird, intensiviert und harmonisierte Maßnahmen gegen Korruption auf europäischer Ebene ergriffen werden.

Die derzeit mit dem Europäischen Parlament intensiv diskutierte Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist eine weitere Priorität für das Bundesministerium für Justiz, zählt doch Gewalt gegen Frauen zählt zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen und wirkt sich direkt auf die Gleichstellung von Frauen und Mädchen aus. Ein wesentlicher Schritt in diesem Bereich wurde mit dem Beitritt der Union zum Übereinkommen des Europarates

(„Übereinkommen von Istanbul“) bereits 2023 gesetzt, weil damit dessen Inhalt für alle Mitgliedstaaten verbindlich geworden ist.

Mit der künftigen Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen wird eine Lücke in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit geschlossen werden. Die Verordnung wird das Verfahren zur Übertragung der Strafverfolgung beschleunigen und vereinfachen, die Gefahr parallel oder gar nicht stattfindender Verfahren und die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten stärken.

Die Jahresvorschau wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 6. Jänner 2024).



# 1 Strafrecht

## 1.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union

### Ziel:

Der geplante Rechtsakt soll die Effektivität der Sanktionspolitik der EU stärken. Die Anpassung der Straftatbestände und der Strafen soll Strafbarkeitslücken schließen und die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was die Einstufung des Verstoßes gegen das EU-Recht über restriktive Maßnahmen der Union als Straftatbestand anbelangt, sowohl nach der Sanktionsart (verwaltungsrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktion) als auch nach der Strafhöhe.

Mit Beschluss (EU) 2022/2332 vom 28. November 2022 erklärte der Rat den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zu einem Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV. Auf dieser Grundlage konnte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie vorlegen.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 2. Dezember 2022 von der Europäischen Kommission präsentiert und am 13. Dezember 2022 in der RAG COPEN vorgestellt.

Am 9. Juni 2023 wurde im Rat Justiz und Inneres eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Die Trilogverhandlungen konnten unter spanischem Vorsitz am 12. Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach förmlicher Annahme durch Rat und Europäisches Parlament wird die Richtlinie innerhalb eines Jahres umzusetzen sein.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich befürwortet das Vorhaben. Ein neues Instrument zur Beweiserhebung muss für Praktiker:innen einen klaren Mehrwert gewährleisten unter der Prämisse, dass ein ausreichender Grundrechtsschutz besteht.

## 1.2 Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

### Ziel:

Hetze und Hasskriminalität haben in Europa sowohl offline als auch online zugenommen. Angesichts dieser EU-weiten Herausforderungen plant die Europäische Kommission, die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („Euro crimes“) um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene unter Strafe zu stellen. Beabsichtigt ist nun ein nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu fassender Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV, das heißt, in einem ersten Schritt eine Änderung des Primärrechts im vereinfachten Verfahren. Einen solchen Schritt der Beschlussfassung nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV hat es bisher noch nie gegeben.

### Stand:

Die Initiative in Form einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ wurde von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2021 vorgelegt. Dieser Mitteilung ist als Anhang 1 der Entwurf für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Art. 83 Abs. 1 AEUV angeschlossen.

Der Beschlussentwurf sieht im rechtsverbindlichen Teil (lediglich) die Anordnung vor, dass „Hetze und Hasskriminalität ein Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 AEUV“ sind. Nach den Erwägungsgründen soll der gegenständliche Beschluss in einem zweiten Schritt die Erlassung materiellrechtlichen Sekundärrechts (also einer Richtlinie) ermöglichen, mit dem Mindestvorschriften für die Definitionen und Sanktionen in Bezug auf Hetze und Hasskriminalität festgelegt werden (Erwägungsgrund 15). Der Vorschlag für ein solches Sekundärrecht sollte im Einklang mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung ausgearbeitet werden, einschließlich einer Folgenabschätzung und einer breit angelegten Konsultation (Erwägungsgrund 17).

Die Initiative wurde von der Europäischen Kommission in der Ratsarbeitsgruppe FREMP (Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit) am 20. Dezember 2021 erstmals präsentiert.

Ziel des französischen Ratsvorsitzes wäre die Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung zum Beschlussentwurf nach Art. 83 Abs. 1 AEUV im Rat Justiz und Inneres am 4. März 2022 gewesen, was nicht gelang. Trotz weiterer Anläufe im Jahr 2022 konnte die im Rat erforderliche Einstimmigkeit aufgrund von Bedenken von Polen und Ungarn nicht erzielt werden. Im Jahr 2023 fanden keine Aktivitäten zu diesem Dossier statt.

Sollte der Ratsbeschluss angenommen werden können, soll nach derzeitigem Informationsstand der Entwurf für einen Sekundärrechtsakt den bestehenden Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergänzen.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Erweiterung der Kriminalitätsbereiche nach Art. 83 Abs. 1 AEUV um Hetze und Hasskriminalität ist aus österreichischer Sicht zu befürworten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Österreich bereits am erfolgreichen Zustandekommen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI maßgeblich beteiligt war und in diesem Bereich in den vergangenen Jahren auch eine Vielzahl an nationalen Maßnahmen gesetzt hat. Zu nennen wären beispielsweise das rezente Gesetzespaket gegen Hass im Netz, das Projekt des Bundesministeriums für Inneres in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz zur „Erfassung diskriminierender Motivlagen“, das Projekt „Dialog statt Hass“ von NEUSTART sowie die laufende Teilnahme am nationalen Komitee „No Hate Speech“.

Hinsichtlich des in Aussicht genommenen Sekundärrechtsaktes (Richtlinie) wird nach Vorliegen des Legislativvorschlags der Kommission – was bei Durchführung der angekündigten Folgenabschätzung und breiten Konsultation sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird – eine Prüfung und Bewertung erfolgen.

### 1.3 Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen

#### Ziel:

Die Europäische Kommission hat im April 2023 vorgeschlagen, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und damit eine lange bestehende Lücke zu schließen.

Auf EU-Ebene bestehen derzeit nur ein Konsultationsverfahren nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren sowie unverbindliche Richtlinien von Eurojust. Die Verhandlungen über einen schwedischen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss wurden mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 eingestellt. Lediglich 13 Mitgliedstaaten haben das Europarats-Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert.

#### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 5. April 2023 vorgelegt und seitdem mehrfach in der RAG COPEN diskutiert.

Beim Rat der Justiz- und Innenminister:innen am 4. Dezember 2023 wurde eine Allgemeine Ausrichtung angenommen.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments soll gegen Ende Jänner 2024 beschlossen werden. Danach soll der Trilog möglichst früh eingeleitet werden, um eine Annahme der Verordnung noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2024 sicherzustellen. Die Verordnung wird zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung anwendbar sein.

#### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag und die erfolgte Einigung im Rat werden begrüßt. Durch die künftige Verordnung wird ein „missing link“ der justiziellen Zusammenarbeit der EU beseitigt. Die derzeit bestehenden Probleme, wie das häufige Unterbleiben einer Antwort des ersuchten Mitgliedstaats, die lange Dauer bis zur Entscheidung über ein Ersuchen um Übernahme

der Strafverfolgung sowie das Fehlen einer Regelung der Ablehnungsgründe, sollten damit gelöst werden. Die Verordnung wird das Verfahren zur Übertragung der Strafverfolgung beschleunigen und vereinfachen, die Gefahr parallel oder gar nicht stattfindender Verfahren reduzieren (und damit auch dem Grundsatz ne bis in idem Rechnung tragen) und die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten stärken.

## 1.4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

### Ziel:

Nach Angaben von Interpol und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen steht Umweltkriminalität nach Drogenhandel, Menschenhandel und Fälschung weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und nimmt jährlich um 5% bis 7% zu.

Im Mai 2017 machte der Rat der Europäischen Union im Rahmen des fortlaufenden EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu einer der Prioritäten für die Kriminalitätsbekämpfung für den Zeitraum 2018–2021. Im Jahr 2021 wurde diese Priorität auf den Zeitraum 2022–2025 ausgeweitet. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist auch ein Aspekt dessen, was die Vereinten Nationen als „Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich“ bezeichnen.

Die Annahme der derzeit bestehenden Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt im Jahr 2008 war ein wichtiger Schritt zur Anerkennung der Rolle des Strafrechts beim wirksamen Umweltschutz. Mit dieser Richtlinie wurde insbesondere sichergestellt, dass eine Reihe gemeinsam vereinbarter schwerer Umweltstraftatbestände in allen EU-Mitgliedstaaten als Straftaten betrachtet werden. Nach einer von der Europäischen Kommission 2020 durchgeführten Bewertung weise die Richtlinie 2008/99/EG jedoch Einschränkungen und Mängel auf. Insbesondere sei die Richtlinie nicht parallel mit der Weiterentwicklung des EU-Umweltrechts aktualisiert worden. Um Umweltkriminalität wirksam bekämpfen zu können, solle daher der Rechtsrahmen auf die derzeitigen Herausforderungen ausgerichtet werden und eine Rechtsgrundlage für ihre Bewältigung bieten.

### Stand:

Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vor.

Dieser zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der EU im Bereich der Umweltkriminalität zu verbessern sowie präziser und wirksamer zu gestalten und mehr Rechtssicherheit zu

schaffen, um die umweltschädlichsten Tätigkeiten zu ahnden, bessere Definitionen zu bieten, mehr angemessene Sanktionen zur Wahl zu stellen und bei ihrer Anwendung gezielter vorgehen zu können. Der vorliegende Vorschlag ist Teil des umfassenderen Pakets von Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

Am 9. Juni 2022 konnte beim Rat Justiz und Inneres eine teilweise Allgemeine Ausrichtung zu den Straftatbeständen erzielt werden. Am 9. Dezember 2022 wurde im Rat Justiz und Inneres die Allgemeine Ausrichtung angenommen.

Das Europäische Parlament legte seine Position am 31. März 2023 fest. Die Trilogverhandlungen haben am 4. Mai 2023 begonnen und wurden im November 2023 abgeschlossen. Eine Zuleitung an den AStV II erfolgte, voraussichtlich im Jänner 2024 wird eine erstmalige Bearbeitung durch die Sprachjurist:innen erfolgen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Umweltstraftaten verursachen irreversible und langfristige Schäden für die menschliche Gesundheit und das gesamte Ökosystem. Im Rahmen gemeinsamer europäischer Anstrengungen zum nachhaltigen Schutz von Klima, Umwelt und biologischer Vielfalt ist für Österreich ein wirksames Umweltstrafrecht, das die aktuellen Herausforderungen adressiert, unerlässlich. Österreich begrüßt daher eine Verbesserung des EU-Rechtsrahmens im Bereich der Umweltkriminalität.

Der Richtlinienvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) am 20. Dezember 2021 präsentiert. Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe bereiteten zunächst eine teilweise Allgemeine Ausrichtung beim Rat Justiz und Inneres am 9. Juni 2022 zu den Straftatbeständen vor. Nach insgesamt zwölf Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe, zweimaliger Befassung des CATS (Koordinierungsausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) und Sitzungen des AStV II (Ausschusses der Ständigen Vertreter:innen) konnte aufgrund sehr konstruktiver und rascher Arbeiten im Rat Justiz und Inneres am 9. Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen werden.

Aus dem nun verabschiedeten Text ist hervorzuheben:



Mit insgesamt 20, davon einigen neuen, Straftatbeständen sollen von illegaler Abfallverbringung über die unsachgemäße Entsorgung von Schiffen bis zum Handel von illegal geschlägertem Holz möglichst viele strafwürdige Sachverhalte abgedeckt werden.

Im Bereich der Sanktionen für natürliche Personen (Art. 5) konnte eine für das österreichische Strafrecht systemkonforme Abstufung von drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe bei den Mindesthöchststrafen vorgesehen werden. Für Todesfolge besteht eine Sonderregelung (Art. 5 Abs. 2). Auch die Festlegung von Mindesthöchststrafen für Fahrlässigkeitsdelikte erfolgt nur bei Todesfolge (Art. 5 Abs. 3). Darüber hinaus ist eine Qualifikation vorgesehen, wenn durch eine Straftat ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert oder einen Lebensraum in einem Schutzgebiet zerstört oder weitreichende und erhebliche Schäden verursacht, die entweder irreversibel oder von Dauer sind. Betreffend Sanktionen für juristische Personen (Art. 7) ging der Vorschlag der Europäischen Kommission über die seit Jahrzehnten gebräuchliche Regelung (bloß „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ sind vorgeschrieben) hinaus, indem eine Orientierung am Jahresumsatz vorgesehen war (wie er im Wettbewerbs-, Finanzmarkt- oder Datenschutzrecht bereits etabliert ist). Wegen des Widerstands einiger Mitgliedstaaten gegen diesen Ansatz ist nun aber vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten zwischen zwei Alternativen wählen können, nämlich zwischen der Bemessung an einem bestimmten Prozentsatz des weltweiten Jahresumsatzes (5% oder 3% je nach Schwere der Tat) und einer betragsmäßigen Mindesthöchst-Geldstrafe (40 oder 24 Mio. € je nach Schwere der Tat).

Rechte für betroffene Personen und Umweltschutz-Nichtregierungsorganisationen müssen eingeräumt werden, wenn entsprechende Verfahrensrechte im Strafverfahren für die „public concerned“ in einem Mitgliedstaat existieren (nunmehr Art. 15). Im Allgemeinen soll eine Verbesserung der Bearbeitung von Umweltstrafsachen z.B. durch nationale Strategien zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Ressourcen für die Strafverfolgungsbehörden, Schulungen und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen involvierten Stellen erreicht werden.

## 1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

### Ziel:

Am 8. März 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Er stützt sich auf die Art. 82 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 AEUV.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind in der gesamten EU weiterhin weit verbreitet. Auf EU-Ebene besteht derzeit noch kein spezielles Rechtsinstrument, das sich mit geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt befasst. Hauptziel des Richtlinienvorschlags ist, Mindeststandards im EU-Recht zu verankern.

Der Richtlinienvorschlag enthält im verfügenden Teil insgesamt 52 Artikel und betrifft in seinem überwiegenden Teil Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts (wie Vergewaltigung auf Grundlage fehlender Einwilligung, Genitalverstümmelung oder Cybergewalt) und des Strafverfahrensrechts (insbesondere Opferschutz und Opferhilfe im Strafverfahren), die von zusätzlichen Aspekten wie u.a. Prävention sowie Koordinierung und Zusammenarbeit flankiert werden.

### Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 8. März 2022 vorgelegt und anschließend in der RAG COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) behandelt. Zur Frage der (ausreichenden) Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag wurde vom Juristischen Dienst des Rates (in Folge kurz: JDR) ein Gutachten zu ausgewählten Fragenkomplexen erstellt, das am 31. Oktober 2022 veröffentlicht wurde. Zusammengefasst gelangte der JDR zu folgenden Ergebnissen:

- Art. 83 Abs. 1 AUEV könne nicht als Rechtsgrundlage für den Straftatbestand der Vergewaltigung (Art. 5 des Richtlinienvorschlags; „rape“) herangezogen werden; vielmehr bedürfe es einer entsprechenden Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („Euro crimes“) gemäß dem Verfahren nach Art. 83 AEUV.
- Anderes gelte aber für den Straftatbestand zur weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 6 des Richtlinienvorschlags), der unter die „sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (iSd Art. 83 Abs. 1 AUEV) falle.

- Der Begriff der „Computerkriminalität“ in Art. 83 Abs. 1 AEUV biete eine taugliche Rechtsgrundlage für die computergestützten Straftaten des Richtlinienvorschlags (Art. 7 bis 10 des Richtlinienvorschlags).

Erfordernis der textlichen Klarstellung in den Kapitel III - V dahingehend, für welche Opfer die Vorschriften gelten; Begründung in der Präambel für die unterschiedliche Behandlung von Opfern.

In einem „Non paper“ vom 6. Dezember 2022 teilt die Europäischen Kommission die Ansicht des JDR in Bezug auf den Straftatbestand der Vergewaltigung (Art. 5 des Richtlinienvorschlags) nicht. Die Europäischen Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass Art. 83 Abs. 1 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden könne und keine Erweiterung der Euro-Straftaten erforderlich ist.

Am 9. Juni 2023 wurde eine Allgemeine Ausrichtung im Rat Justiz und Inneres angenommen. Die Trilogverhandlungen haben am 13. Juli 2023 begonnen und wurden vom spanischen Vorsitz intensiv vorangebracht.

Im Gegensatz zum Rat sieht das Europäische Parlament in Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission eine ausreichende Rechtsgrundlage für Art. 5 („rape“) und hat – neben zahlreichen Änderungsvorschlägen im Bereich der Opferunterstützung – im materiellen Strafrecht die Einführung von fünf neuen Straftatbeständen vorgeschlagen.

Es handelt sich dabei um folgende Straftatbestände:

- Art. 5a – Sexuelle Nötigung
- Art. 6a – Intersexuelle Genitalverstümmelung
- Art. 6b – Zwangssterilisation
- Art. 6c – Zwangsheirat
- Art. 6d – Sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt

Unter spanischem Vorsitz war Ende November/Anfang Dezember 2023 ein „Package“ mit dem Europäischen Parlament ausverhandelt worden, wonach der bislang umstrittene materielle Straftatbestand des Art. 5 („rape“) in überarbeiteter Form (inhaltlich iW iSd

Istanbul-Konvention) wieder in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden sollte, wofür das Europäische Parlament im Gegenzug die „roten Linien“ des Rates bei anderen Bestimmungen (u.a. auch bei den Opfer-Bestimmungen) akzeptieren bzw. die von ihm neu vorgeschlagenen materiellen Straftatbestände fallen lassen würde. Österreich teilte idZ mit, das „Package“ annehmen zu können, mangels ausreichender Unterstützung seitens der übrigen Mitgliedstaaten wurde das Kompromisspaket allerdings abgelehnt. Die Trilogverhandlungen werden unter belgischem Vorsitz im Jahr 2024 fortgeführt werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Gewalt gegen Frauen zählt zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen und wirkt sich direkt auf die Gleichstellung von Frauen und Mädchen aus.

Auf nationaler Ebene wurden in den letzten zwei Jahren wesentliche Maßnahmen gesetzt. Dass dieses wichtige Thema auch verstärkt auf EU-Ebene in Angriff genommen wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Im Allgemeinen wird der Entwurf in Bezug auf jene Bereiche, in denen er bereits der österreichischen Rechtslage entspricht bzw. tatsächlich faktische Verbesserungen bringt, unterstützt. Es sollen jedoch auch bereits bestehende und international anerkannte österreichische Standards (wie beispielsweise das Institut der Prozessbegleitung) verteidigt werden.

Zu Art. 5 („rape“) teilte Österreich zuletzt die Rechtsansicht der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Parlaments in Bezug darauf, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Regelung vorhanden sei.

Zu den fünf neu vorgeschlagenen Straftatbeständen des Europäischen Parlaments hatte Österreich keine wesentlichen Bedenken gegen Art. 5a, Art. 6a, Art. 6b und Art. 6c, lehnte allerdings die Einführung des Art. 6d ab.

## 1.6 Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

### **Ziel:**

Im Rahmen der am 24. Juli 2020 präsentierten EU-Strategie für die wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern plant die Europäische Kommission, die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (in Folge „Richtlinie 2011/93/EU“) zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten.

### **Stand:**

Zwischen 20. April und 13. Juli 2022 fand eine öffentliche Konsultation zu dem Vorhaben der Europäischen Kommission statt. Wann der Richtlinienvorschlag vorgelegt werden soll, ist derzeit nicht bekannt. Er wird jedoch im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2024 erwähnt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hat die Richtlinie 2011/93/EU mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 und dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 umgesetzt. Die Änderungen des StGB traten mit 1. August 2013 in Kraft; die Änderungen der StPO mit 1. Jänner 2014. Die österreichische Haltung zum neuen Vorschlag wird auf der Basis der konkreten Vorschläge festzulegen sein.

## **1.7 Vorschlag für eine Revision der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**

### **Ziel:**

In der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (in Folge „Richtlinie 2011/36/EU“) werden insbesondere Mindestvorschriften für die Definitionen von Straftaten und Sanktionen im Bereich des Menschenhandels festgelegt sowie Regelungen zur Stärkung der Prävention derartiger Verbrechen und zum Schutz der Opfer getroffen.

Seit der Annahme der Richtlinie 2011/36/EU im April 2011 haben sich nach Ansicht der Europäischen Kommission eine Reihe neuer Herausforderungen ergeben bzw. ist deren Stellenwert gestiegen. Dies soll durch eine gezielte Überarbeitung der Richtlinie 2011/36/EU adressiert werden.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat die Richtlinie 2011/36/EU in den Jahren 2021 und 2022 evaluiert. Unter anderem fand zwischen 14. Dezember 2021 und 22. März 2022 eine öffentliche Konsultation statt.

Am 19. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

Dieser sieht punktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinie 2011/36/EU vor und zwar insbesondere

- Erweiterung der Ausbeutungsformen um Zwangsheirat und illegale Adoption,
- expliziter Verweis auf technologiegestützte Straftaten,
- Einführung einer obligatorischen Regelung für Sanktionen gegen juristische Personen,

- Bezugnahme auf die rechtlichen Rahmen zur Einziehung von Vermögenswerten,
- Einrichtung nationaler Verweisungsmechanismen und nationaler Anlaufstellen für Opfer,
- strafrechtliche Erfassung der wissentlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels,
- Einführung von Meldepflichten,
- jährliche Datenerhebung und Berichterstattung über Indikatoren im Bereich Menschenhandel.

Die allgemeine Ausrichtung wurde am 9. Juni 2023 vom Rat Justiz und Inneres angenommen.

Das Europäische Parlament legte am 18. Oktober 2023 seine Position fest. Daraufhin haben die Trilogverhandlungen begonnen, welche vom spanischen Vorsitz intensiv vorangebracht wurden. Sie werden unter belgischem Vorsitz im Jahr 2024 fortgeführt werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hat die Bestrebungen der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in all seinen Ausprägungen sowie zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen von Beginn an unterstützt. Österreich hat die Richtlinie 2011/36/EU mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, vollständig umgesetzt. Die Änderungen des StGB traten mit 1. August 2013 in Kraft; die Änderungen der StPO mit 1. Jänner 2014.

Die wesentlichen Änderungen bzw. Vorschläge des Europäischen Parlaments umfassen folgende Artikel:

- Das EP wollte in Art. 2 neben der Ergänzung der Ausbeutungsformen der illegalen Adoption und Zwangsheirat auch jene der Leihmutterchaft, Ausbeutung von Kindern in geschlossenen Einrichtungen und Ausbeutung von Kindern für

kriminelle Aktivitäten. Als Kompromiss konnten sich Rat und EP auf die Ergänzung der Leihmutterchaft einigen.

- Art. 2a, der einen expliziten Hinweis auf technologiegestützte Straftaten enthielt, wurde in der allgemeinen Ausrichtung gestrichen, jedoch vom EP als sehr wichtig erachtet.
- In Art. 4 schlug das EP weitere erschwerende Umstände mit der Mindesthöchststrafe von zehn Jahren vor. Ein derzeit diskutierter Kompromiss umfasst die Streichung des Art. 2a unter Beibehaltung des erschwerenden Umstandes mit Bezug auf Technologie in Art. 4.
- Art. 8 des Vorschlages des EP sieht eine Erweiterung des Non-Punishment Prinzips auf das Verwaltungsstrafrecht vor. Dies ist in Österreich bereits umgesetzt und kann daher akzeptiert werden.
- Darüber hinaus sieht das EP einige neue Bestimmungen iBa Opferschutz vor (Art. 11, 11a, 13, 14, 15, 16 und 17).
- In Art. 18 wurden neue Vorschriften für die Prävention vorgeschlagen, insb. verstärkte Schulungen und Fokus auf Opfer von Kinderhandel.
- In Art. 18a, der strafrechtlichen Erfassung der wissentlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels, fordert das EP eine Erweiterung auf Fahrlässigkeit. Dies ist für Österreich eine rote Linie und wird vehement abgelehnt.
- Das EP fordert in Art. 19 neben der verpflichtenden Einrichtung eines/einer nationalen Koordinators/Koordinatorin gegen Menschenhandel auch die eines/einer unabhängigen nationalen Berichterstatters/Berichterstatterin.
- In Art. 19a sollen vermehrt Daten gesammelt und Statistiken übermittelt werden, was aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands abgelehnt wird.
- Art. 19b sieht die verpflichtende Erstellung eines nationalen Aktionsplanes vor. Österreich spricht sich für eine optionale Bestimmung hinsichtlich der inhaltlichen Vorgaben aus.



## **1.8 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates**

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission schlägt vor, die beiden zentralen strafrechtlichen EU-Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung – das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte beteiligt sind, aus dem Jahr 1997 sowie den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (2003/568/JHA) – zu überarbeiten.

### **Stand:**

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 3. Mai 2023 vorgelegt und wird seither auf Ratsarbeitsgruppenebene diskutiert. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Definitionen von Straftaten, die als Korruptionsdelikte verfolgt werden, zu harmonisieren. Die strafrechtlichen Sanktionen für natürliche und juristische Personen sollen verschärft werden. Zudem sollen wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung gewährleistet werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich begrüßt grundsätzlich die Ergreifung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf europäischer Ebene. Allerdings scheinen einzelne Strafbestimmungen zu weit zu reichen, die Mindeststrafhöhen teilweise zu hoch angesetzt sowie die Verjährungsbestimmungen zu weitreichend zu sein. Darüber hinaus soll über die Richtlinie weder die derzeit geltende institutionelle Zuordnung von Ermittlungsbehörden zu Ministerien noch das verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren zur Aufhebung der Immunität durch das Parlament geändert werden müssen.

## **1.9 Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)**

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission plant, die Arbeit im Bereich der Opferrechte umfassend fortzusetzen. Dies soll durch eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie erfolgen, welche auch Teil der EU-Opferrechte-Strategie (2020-2025) ist. Im Anschluss an eine Evaluierung der Richtlinie durch eine öffentliche Konsultation lud die Europäische Kommission zu diesem Zweck am 21. April 2022 die Mitgliedstaaten zu einem virtuellen Experten- und Expertinentreffen ein, bei dem die Überarbeitung der Richtlinie anhand von Änderungsvorschlägen diskutiert wurde. Am 6. Juli 2022 übermittelte die ständige Vertretung in Brüssel ein Arbeitspapier der Europäischen Kommission über die Evaluierung der Richtlinie. Die Überarbeitung der Richtlinie soll sich demnach auf spezifische Probleme in Bezug auf jedes der fünf Hauptrechte der Opfer fokussieren, und zwar auf das Recht auf individuelle Begutachtung, das Recht auf gezielte Unterstützung für schutzbedürftige Opfer, das Recht auf Beteiligung der Opfer am Strafverfahren, das Recht auf Zugang zur Entschädigung und das Recht auf Zugang von Informationen.

### **Stand:**

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12.2023 vorgelegt und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ diskutiert. Bisher fanden zwei RAG-Sitzungen statt, in deren Rahmen die erste Lesung des Richtlinienvorschlags abgeschlossen werden konnte. Beim Rat der Justiz- und Innenminister:innen am 4. Dezember 2023 wurden zwei Themenbereiche erörtert, die im Rahmen der RAG-Sitzungen von den Mitgliedstaaten mehrheitlich abgelehnt wurden. Der künftige Vorsitz strebt die Erzielung einer Allgemeinen Ausrichtung bis Juni 2024 an.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Obwohl auf dem Gebiet des Opferschutzes sowohl auf nationaler (unter anderem durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz) als auch auf EU-Ebene (insbesondere durch die Opferschutzrichtlinie und die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung) bereits signifikante Fortschritte erzielt werden konnten, ist sich Österreich der Notwendigkeit

weiterführender Arbeit und Entwicklung auf diesem Gebiet bewusst. So soll sichergestellt sein, dass Opfer von Straftaten überall in der EU die Hilfe und den Schutz erhalten, den sie benötigen. Österreich hat allerdings stets den Standpunkt vertreten, dass grundsätzlich keine Erforderlichkeit für weitere Legislativmaßnahmen im Bereich des Opferschutzes auf nationaler und/oder EU-Ebene besteht. Der Richtlinienvorschlag wird grundsätzlich begrüßt, es wird allerdings darauf zu achten sein, dass bereits bewährte und international anerkannte Standards und Best-Practice-Modelle wie das österreichische Modell der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bzw. zumindest gleichwertige kindergerechte Modelle berücksichtigt und die hohen österreichischen Standards beibehalten werden können.

## 1.10 Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

### Ziel:

Mit den neuen Rechtsvorschriften soll in erster Linie sichergestellt werden, dass sich Straftaten nicht auszahlen. So sollen Straftäterinnen und Straftäter ihre unrechtmäßigen Erträge entzogen und sie damit gehindert werden, weitere Straftaten zu begehen. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten sollen verbessert und die Möglichkeiten zur Einziehung verstärkt und ausgeweitet werden, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen. Weiters soll durch die Richtlinie die Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden verbessert und durch eine stärkere Verpflichtung dieser Behörden zur Erreichung gemeinsamer Ziele in diesem Bereich ein strategischerer Ansatz bei der Vermögensabschöpfung gefördert werden.

Mit dem Vorschlag werden die EU-Vorschriften über die Vermögensabschöpfung folgendermaßen modernisiert:

- Ausweitung des Mandats der Vermögensabschöpfungsstellen: Die Befugnisse sollen unter anderem die umgehende Sicherstellung von Vermögenswerten umfassen, wenn die Gefahr besteht, dass sie verschwinden;
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten aus einem breiteren Spektrum von Straftaten sowie bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen ohne vorherige Verurteilung;
- Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen in allen Mitgliedstaaten, die dafür sorgen, dass sichergestellte Vermögensgegenstände nicht an Wert verlieren und dass sichergestellte Vermögensgegenstände, die rasch an Wert verlieren oder deren Erhalt kostspielig ist, veräußert werden können.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 25. Mai 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt und anschließend in der Ratsarbeitsgruppe COPEN behandelt. Beim Rat Justiz und Inneres am

9. Juni 2023 wurde eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Nach mehreren Trilogern haben die Verhandlungsteams des Rates und des Europäischen Parlaments eine vorläufige Einigung bekanntgegeben.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Bekämpfung organisierter Kriminalität durch Einziehung von Vermögenswerten ist für Österreich ein sehr wichtiges Thema. Dessen Behandlung auf europäischer Ebene wird daher von Österreich dem Grunde nach begrüßt. Nach Ansicht von Österreich enthält der Richtlinienvorschlag nach wie vor einige Unstimmigkeiten, Unklarheiten und inhaltliche Probleme, um deren Erörterung und Klarstellung sich Österreich auch in den Trilogerverhandlungen bemüht hat. Die einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags werden von den zuständigen Fachabteilungen und den Ressorts laufend einer eingehenden Analyse und Bewertung unterzogen. Bereits vorweg kann gesagt werden, dass tatsächliche Verbesserungen in Hinblick auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitender Abschöpfung und Einziehung jedenfalls zu unterstützen sein werden. Österreich setzt sich jedoch auch für mehr Flexibilität der Bestimmungen ein, um bestehende, gut funktionierende Systeme beibehalten zu können.

Der Richtlinienvorschlag sollte zunächst auch auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen Anwendung finden. Während der Verhandlungen stieß jedoch bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – die Vermischung von Strafbestimmungen und restriktiven Maßnahmen in einem Rechtsinstrument auf Widerstand. Die Bestimmungen betreffend die restriktiven Maßnahmen wurden daher aus dem Vorschlag entfernt und werden gesondert verhandelt.

## **1.11 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/946 JI**

### **Ziel:**

Der derzeitige EU-Rechtsrahmen für die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU wurde im Jahr 2002 auf der Grundlage von Bestimmungen aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon angenommen. Das allgemeine Ziel dieses Richtlinienvorschlags besteht darin, ein modernes EU-Strafrechtsinstrument zu schaffen, das den Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU im Einklang mit Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Protokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg klar definiert und wirksam sanktioniert.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 28. November 2023 vorgelegt und soll Ende Jänner 2024 erstmals auf Ratsarbeitsgruppenebene diskutiert werden.

Nach dem Grundtatbestand soll die vorsätzliche Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen bei der Einreise, der Durchreise oder dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat darstellen, wenn ein tatsächlicher oder versprochener finanzieller oder materieller Vorteil vorliegt oder wenn die Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren Schaden für eine Person verursacht.

Die öffentliche Aufforderung an Drittstaatsangehörige, z. B. über das Internet, illegal in die Union einzureisen, durchzureisen oder sich dort aufzuhalten, soll ebenfalls strafbar werden.

In den Erwägungsgründen des Vorschlags wird andererseits hervorgehoben, dass die Richtlinie nicht darauf abzielt, Drittstaatsangehörige wegen der Tatsache zu kriminalisieren, dass sie geschleppt werden. Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen klargestellt, dass es nicht Ziel dieser Richtlinie ist, zum einen die

Unterstützung von Familienangehörigen und zum anderen die humanitäre Hilfe oder die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, die Drittstaatsangehörigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gewährt werden, unter Strafe zu stellen.

Die Aufnahme von qualifizierten Tatbeständen, erschwerenden und mildernden Umständen, die Regelung von Sanktionen für juristische Personen und das Erfordernis von Präventivmaßnahmen sollen die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schlepperkriminalität erhöhen und eine verhältnismäßige Reaktion gewährleisten.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Verhandlungen sollen Ende Jänner 2024 beginnen. Wie bei anderen vergleichbaren Vorschlägen auch wird darauf zu achten sein, dass die Tatbestände hinreichend präzise sind und die Verhältnismäßigkeit insbesondere angesichts der vorgeschlagenen Strafschärfungen gewahrt bleibt.

## 1.12 Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung

### Ziel:

Die Richtlinie 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung soll geändert werden, indem die Berichterstattung über die Zahl der wegen Geldfälschung strafrechtlich verfolgten und verurteilten Personen abgeschafft wird.

### Stand:

Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag zur Streichung von Artikel 11 der RL 2014/62/EU vorgelegt, der die Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Angaben zu der Zahl der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 und zu der Zahl der aufgrund der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 verfolgten und verurteilten Personen verpflichtet.

Begründet wird der Vorschlag im Wesentlichen wie folgt:

- Die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten über Strafverfahren zur Eurofälschungen seien „nicht vergleichbar und häufig verstreut, unvollständig und ungenau“.
- In Bezug auf Eurofälschungen gebe es bereits die Pflicht zur Meldung der Zahl der beschlagnahmten gefälschten Münzen und Banknoten; diese seien an die nationalen Analysezentren zu senden, und Banken und Kreditinstitute seien verpflichtet, alle Banknoten und Münzen, bei denen der Verdacht einer Fälschung bestehe, aus dem Verkehr zu ziehen und den Behörden zu übergeben. Daher seien Umfang und Entwicklung des Phänomens gut dokumentiert und bekannt.
- Die Pflichten nach Art. 11 der RL seien daher redundant und könnten im Sinn des EU-Programms zur Gewährung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) entfallen.



**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das Vorhaben wird aus österreichischer Sicht uneingeschränkt begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass der Vorschlag in nächster Zeit in der Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) behandelt werden wird.

## 2 Zivilrecht

### 2.1 Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Directive on Corporate Sustainability Due Diligence – CSDDD“)

#### Ziel:

Am 23. Februar 2022 präsentierte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937. Die vorgeschlagene Richtlinie enthält Vorschriften über Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt hinsichtlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften und der Tätigkeit solcher Partner innerhalb der globalen Wertschöpfungskette (nunmehr „chain of activities“), mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält. Sie legt in Ergänzung zu Sanktionen und Verwaltungsstrafen auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest.

Die Richtlinie soll grundsätzlich für alle Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU gelten, die im letzten Geschäftsjahr sowohl durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer:innen hatten als auch einen weltweiten Netto-Jahresumsatz von über 150 Mio. Euro erzielten (Gruppe 1). Für bestimmte „High-Impact-Sektoren“ – darunter vornehmlich die Textil- und Lederindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Nahrungsmittelproduktion, die Gewinnung von Rohstoffen, die Verarbeitung von metallischen und nicht-metallischen Erzeugnissen sowie der Großhandel mit mineralischen Rohstoffen – sollen niedrigere Schwellenwerte gelten, konkret mehr als 250 Arbeitnehmer:innen und ein weltweiter Netto-Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. Euro, sofern mindestens 20 Mio. Euro in diesen Sektoren erwirtschaftet wurden (Gruppe 2).

Darüber hinaus sollen auch nicht in der EU ansässige Unternehmen erfasst sein, die in der EU einen Netto-Jahresumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen bzw. Unternehmen mit einem EU-Netto-Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. Euro, sofern sie mindestens 20 Mio.

Euro in einem der genannten „High-Impact-Sektoren“ erwirtschaften. Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) sind von der Richtlinie ausgenommen.

**Stand:**

Es fanden bislang 22 RAG-Sitzungen (Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht), die letzte am 30. November 2023, sowie zehn AStV-Sitzungen (zuletzt am 1. Dezember 2023) statt. Der Vorsitz legte acht Kompromisstexte vor. Österreich erstattete sechs schriftliche Gesamtstellungnahmen (zuletzt am 21. Oktober 2022).

Am 4. Oktober 2022 fand im Bundesministerium für Justiz eine Round-Table-Diskussion mit nationalen Stakeholdern statt, eine weitere folgte am 19. Oktober 2022 im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (das mit dem Bundesministerium für Justiz co-zuständig ist).

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1. Dezember 2022 wurde mit klarer Mehrheit eine Allgemeine Ausrichtung erzielt; nur Belgien, Bulgarien, Estland, Irland, Litauen, die Niederlande, die Slowakische Republik und Österreich konnten diese nicht mittragen.

Am 1. Juni 2023 verabschiedete das Europäische Parlament seine Position zum Richtlinienvorschlag. Infolge wurde in RAG und Attaché-Sitzungen sowie im Rahmen des AStV I über die Trilogverhandlungen berichtet. Der vierte Trilog fand am 22. November 2023 statt. Im Zuge des fünften Trilog am 13. Dezember 2023 wurde eine (vorläufige) politische Einigung erzielt.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich bekennt sich zur Achtung und Förderung von internationalen Menschenrechten, Arbeits-, Klima- und Umweltstandards auf allen Ebenen.

Der Richtlinien-Vorschlag und das ihm zugrundeliegende Ziel, die menschenrechtliche, soziale und ökologische Situation entlang der gesamten „chain of activities“ nachhaltig zu verbessern sowie verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln durch verbindliche gesellschaftsrechtliche Regeln sicherzustellen, wird daher begrüßt. Es braucht europaweit einheitliche Rechtsvorschriften, um eine Fragmentierung der rechtlichen Standards innerhalb der EU zu verhindern, Rechtssicherheit zu gewährleisten, Zugang zu einem

effektiven Rechtsschutz zu verbessern und die Unternehmensverantwortlichkeit zu stärken.

Da sich zu dem Instrument kein nationaler Konsens gefunden hat, enthielt sich Österreich beim Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1. Dezember 2022 bei der Abstimmung zur Allgemeinen Ausrichtung. Das Bundesministerium für Finanzen sprach sich davor dafür aus, den gesamten Finanzsektor aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sah zur Richtlinie noch Diskussionsbedarf, während das Bundesministerium für Justiz die Allgemeine Ausrichtung begrüßte.

## 2.2 Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)

### Ziel:

Ziel des Vorschlags ist es, angesichts des beständigen technologischen Fortschritts, den Rechtsrahmen weiterzuentwickeln, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Künstliche Intelligenz (KI)-Technologien zu stärken und die Einführung von KI im Binnenmarkt zu fördern. Um Unternehmen eine adäquate Einschätzung ihres Haftungsrisikos zu ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in KI-Systeme zu stärken, sieht der Vorschlag Beweiserleichterungen vor, etwa eine Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln sowie widerlegbare Vermutungen hinsichtlich des Verstoßes gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht und hinsichtlich des Kausalzusammenhangs. Durch diese Maßnahmen sollen die nationalen, verschuldensabhängigen Haftungsregelungen an die Besonderheiten von KI-Systemen, insbesondere an deren Komplexität, Autonomie und Undurchsichtigkeit, angepasst werden. Im Ergebnis sollen durch KI-Systeme Geschädigte dasselbe Schutzniveau wie durch herkömmliche Technologien Geschädigte genießen. Die Richtlinie soll zudem eine Fragmentierung der Haftungsregelungen hintanhalten und Rechtssicherheit schaffen.

### Wesentlicher Inhalt des Vorschlags:

Zentrale Bestimmungen des Vorschlags sind die Artikel 3 und 4.

Artikel 3 sieht vor, dass ein Gericht die Offenlegung einschlägiger Beweismittel betreffend bestimmte, vermutlich schadensverursachende Hochrisiko-KI-Systeme anordnen kann (Abs. 1). Diese Anordnung kann von einem:einer potenziellen Kläger:in oder einem:einer einen Schadenersatzanspruch geltend machenden Kläger:in beantragt werden, wobei sich die Ausgestaltung des Antrags und die zu erbringenden Nachweise abhängig von der antragstellenden Person unterscheiden (Abs. 1 und Abs. 2). Weiters kann der:die Kläger:in die Sicherung dieser Beweismittel beantragen (Abs. 3). Die Anordnungen zur Offenlegung und zur Sicherung von Beweismitteln sollen auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt sein und berechnete Interessen aller Parteien, wie insbesondere den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, berücksichtigen (Abs. 4). Bei Nichtbefolgung der Anordnung soll der Verstoß gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht widerlegbar vermutet werden (Abs. 5).

Artikel 4 sieht eine widerlegbare Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen dem „Verschulden“ des:der Beklagten und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis vor (Abs. 1). Voraussetzungen für diese Vermutung sind, dass der:die Kläger:in einen Verstoß gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht sowie die Tatsache, dass das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis zu dem Schaden geführt hat, nachweist (bzw. dies nach Art. 3 Abs. 5 vermutet wird). Zusätzlich muss nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden können, dass das „Verschulden“ das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis beeinflusst hat. In Fällen eines Schadenersatzanspruchs gegenüber einem:einer Anbieter:in bzw. einem:einer Nutzer:in eines Hochrisiko-KI-Systems wird die Anwendung der Kausalitätsvermutung auf taxativ aufgezählte Sorgfaltspflichtverstöße beschränkt (Abs. 2 und Abs. 3). Die Anwendung der Kausalitätsvermutung wird unter den Voraussetzungen des Abs. 4 und des Abs. 6 weiter eingeschränkt. Bei KI-Systemen, die kein hohes Risiko darstellen („Niedrigrisiko“-KI-Systeme), soll die Kausalitätsvermutung nur dann gelten, wenn es nach Auffassung des nationalen Gerichts für den:die Kläger:in übermäßig schwierig ist, den Kausalzusammenhang nachzuweisen (Abs. 5).

#### **Stand und Verhandlungsverlauf:**

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag gemeinsam mit jenem für eine überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie am 28. September 2022 vor.

Die erste Ratsarbeitsgruppensitzung fand am 28. Oktober 2022 statt. Österreich gab am 24. November 2022 eine schriftliche Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag ab. Am 2. Dezember 2022 fand eine weitere Ratsarbeitsgruppensitzung statt.

Seither sind die Verhandlungen unterbrochen. Da die Richtlinie an mehreren Stellen an das KI-Gesetz (AI Act) anknüpft, soll der Abschluss der Verhandlungen über diesen Rechtsakt abgewartet werden.

#### **Österreichische Haltung:**

Die Überlegungen und Beweggründe zur Einführung von Haftungsregelungen für durch KI-Systeme verursachte Schäden sind grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der Komplexität und der verbesserungsfähigen Verständlichkeit des Vorschlags besteht allerdings noch Anpassungsbedarf.

Die Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln sowie die widerlegbaren Vermutungen sind in den als Paket präsentierten Vorschlägen zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie und zur Einführung der KI-Haftungsrichtlinie sprachlich und inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet. Diese unterschiedliche Regelung erscheint in vielen Punkten nicht sachgerecht bzw. mangels Erläuterung der zugrundeliegenden Überlegungen nicht nachvollziehbar.

Der Vorschlag ist eng mit dem noch in Ausarbeitung befindlichen KI-Gesetz verbunden. Die Abhängigkeit der KI-Haftungsrichtlinie vom KI-Gesetz birgt große Unsicherheit für die weitere Behandlung des Vorschlags, sodass damit bis zur Finalisierung des KI-Gesetzes abgewartet werden sollte.

Weiters erscheint die Ausgestaltung der Offenlegungspflicht nach Artikel 3 unklar, weshalb bisher keine inhaltliche Positionierung erfolgte, sondern nähere Erläuterungen gefordert wurden. Einer Klärung bedarf es insbesondere hinsichtlich der von der Offenlegungspflicht umfassten Beweismittel (Sind davon sämtliche Beweismittel oder nur jene, die zur Erfüllung der Dokumentationspflichten nach dem KI-Gesetz erstellt werden müssen, umfasst? Müssen nur bereits existierende Beweismittel offengelegt werden oder müssen neue Beweismittel erstellt werden?) sowie hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Kläger:in und potenzielle:r Kläger:in.

Unklarheiten bestehen ebenfalls in Bezug auf die widerlegbare Vermutung des Kausalzusammenhangs nach Artikel 4, sodass auch hier bislang keine inhaltliche Positionierung möglich war, sondern lediglich Bedenken geäußert und Fragen gestellt werden konnten. Klärungsbedürftig erscheinen im Besonderen das Beweismaß für die Beeinflussung des hervorgebrachten Ergebnisses des KI-Systems durch das „Verschulden“ des:der Beklagten (Abs. 1 lit. b), die konkreten Bedingungen für die Einschränkung der Kausalitätsvermutung nach Abs. 4 sowie die Unterscheidung zwischen Hochrisiko- und Niedrigrisiko-KI-Systemen (vor allem im Hinblick auf die Beschränkung der Kausalitätsvermutung bei Niedrigrisiko-KI-Systemen auf Fälle, in denen der Nachweis des Kausalzusammenhangs „übermäßig schwierig“ ist).

## 2.3 Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte

### Ziel:

Die Inhalte der bestehenden (fast 40 Jahre alten) Produkthaftungsrichtlinie sollen überarbeitet werden, um sie an das digitale Zeitalter, die Kreislaufwirtschaft und globale Wertschöpfungsketten anzupassen sowie Hindernisse bei der Durchsetzung von Rechten Geschädigter zu beseitigen.

### Wesentlicher Inhalt:

Diese Ziele sollen etwa durch Ausdehnung des Produktbegriffs auf Software und digitale Produktionsdateien erreicht werden. Des Weiteren sollen zukünftig Datenverlust und -beschädigung als ersatzfähiger Schaden gelten. Immer mehr Waren werden von Hersteller:innen außerhalb der Europäischen Union erworben. Daher soll sichergestellt werden, dass immer ein Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union verfügbar ist, das für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden kann. So sollen etwa sogenannte „Fulfillmentdienstleister:innen“, die mindestens zwei der typischen Dienstleistungen Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von (fremden) Produkten erbringen, subsidiär haftbar gemacht werden können. Auch Händler:innen und Anbieter:innen von Online-Plattformen sollen unter bestimmten Bedingungen zur Haftung herangezogen werden können. Um Vertrauen in die Kreislaufwirtschaft zu schaffen, soll ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden geschaffen werden, die durch fehlerhafte veränderte (reparierte) Produkte verursacht werden. Durch die Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln durch die:den Beklagte:n und Beweiserleichterungen sollen die Beweislast in komplexen Fällen gemindert und Einschränkungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen verringert werden. Darüber hinaus sollen der Selbstbehalt und mögliche Haftungshöchstgrenzen wegfallen und die absolute Verjährungsfrist verlängert werden.

### Stand:

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag gemeinsam mit jenem für eine Richtlinie über Haftung für Künstliche Intelligenz am 28. September 2022 vor, der seither in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt wird. Am 14. Juni 2023 wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter:innen (AStV) dem Vorsitz ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Am 9. Oktober 2023 einigte sich



das Europäische Parlament auf ein Verhandlungsmandat, seither finden Verhandlungen im Trilog statt. Mit einem Abschluss ist unter belgischem Vorsitz in der ersten Jahreshälfte 2024 zu rechnen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Im Lichte der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte wird das Anliegen, die geltende Produkthaftungsrichtlinie einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen, grundsätzlich positiv bewertet. Österreich konnte auch dem Verhandlungsmandat für den Rat zustimmen.

## 2.4 Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren

### Ziel:

Die Europäische Kommission will weiter im Rahmen des European Green Deals daran arbeiten, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen und unter anderem eine Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen. Wenn Konsumgüter defekt werden, bemühen sich Verbraucher:innen oft nicht um eine Reparatur oder Wiederverwendung, sondern entsorgen sie vorzeitig, obwohl sie repariert und wiederverwendet werden könnten. Das geschieht sowohl im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, wenn Verbraucher:innen sich für einen Ersatz statt der Reparatur entscheiden, als auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung, wenn Verbraucher:innen von einer Reparatur absehen. Dies führt dazu, dass zunehmend mehr Abfall entsteht, es zu unnötigen CO<sub>2</sub>-Emissionen kommt und wertvolle Ressourcen verschwendet werden. Mit dieser Richtlinie soll dazu beigetragen werden, dass defekte Waren innerhalb und außerhalb der Gewährleistung vermehrt repariert und wieder- und weiterverwendet werden

### Wesentlicher Inhalt:

Art. 4 des Richtlinienvorschlages sieht eine Verpflichtung für Reparaturbetriebe vor, standardisierte Basisinformationen zu ihren Reparaturdienstleistungen über das Europäische Formular für Reparaturinformationen bereitzustellen.

In Art. 5 wird eine Verpflichtung für die Hersteller:innen eingeführt, Mängel außerhalb der Haftung der Verkäufer:innen auf Wunsch der Verbraucher:innen und gegen einen Preis zu beheben. In Bezug auf den Geltungsbereich beschränkt Art. 5 Abs. 1 die Verpflichtung zur Reparatur auf Waren, für die in den in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, und zwar in dem Umfang, in dem sie festgelegt sind. Zu diesen Waren gehören Produktgruppen, die unter die Anforderungen der Reparierbarkeit des Ökodesign-Rahmens fallen, wie Haushaltswaschmaschinen, Haushaltsgeschirrspüler, Kühlgeräte und Staubsauger.

Wenn Hersteller:innen gemäß Art. 5 zur Reparatur von Waren verpflichtet sind, müssen sie gemäß Art. 6 die Verbraucher:innen über diese Verpflichtung informieren und Informationen über die Reparaturdienstleistungen bereitstellen.

Art. 7 sieht die Einrichtung einer Plattform vor, damit Verbraucher:innen Reparaturbetriebe finden können.

Mit Art. 12 soll eine Änderung der Warenkaufrichtlinie (RL (EU) 2019/771) erfolgen. Im Richtlinienvorschlag ist diesbezüglich vorgesehen, dass Verbraucher:innen zwischen Reparatur und Ersatz wählen können sollen, es sei denn, die gewählte Abhilfe wäre unmöglich oder würde den Verkäufer:innen im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

#### **Stand:**

Der Richtlinienvorschlag wurde am 22.03.2023 vorgelegt und wird seither in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt. Im Ausschuss der Ständigen Vertreter:innen bei der EU (AStV) vom 22.11.2023 konnte ein Verhandlungsmandat für den Trilog erzielt werden. Seither finden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Trilog statt. Mit einem Abschluss ist unter belgischem Vorsitz in der ersten Hälfte des Jahres 2024 zu rechnen.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich unterstützt die Ziele dieser Richtlinie und konnte dem Verhandlungsmandat für den Rat zustimmen.

## 2.5 Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen

### Ziel:

Die Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie hat das Ziel, das Niveau des Verbraucherschutzes im Bereich der Pauschalreisen generell, insbesondere auch im Falle einer größeren Krise (wie zuletzt während der Covid-Pandemie), zu erhöhen und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pauschalreisen zu verbessern.

Der Richtlinien-Vorschlag hat im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Zur deutlicheren Abgrenzung von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen werden die Definitionen überarbeitet.
- In einer neuen Bestimmung wird festgelegt, dass Vorauszahlungen grundsätzlich nicht mehr als 25 % des Pauschalreisepreises betragen dürfen und dass die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise fällig sein darf.
- Die Informationen für die Reisenden sollen verbessert werden, indem etwa im Vertrag festgelegt werden muss, dass der Veranstalter für die Rückerstattung zuständig ist.
- Die Regelungen über die Beendigung eines Vertrags aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände werden präzisiert, indem etwa auch Umstände am Wohn- oder Abreiseort von Relevanz sind, wenn sie die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.
- In einer neuen Bestimmung über Gutscheine wird festgelegt, dass Veranstalter bei Beendigung eines Vertrags den Reisenden Gutscheine anstelle einer Barerstattung ausstellen können, wobei der Reisende jedoch vor der Annahme des Gutscheins darüber informiert werden muss, dass er nicht verpflichtet ist, den Gutschein anzunehmen. Diese Gutscheine sollen 12 Monate lang gültig sein und können mit Zustimmung beider Parteien einmal verlängert werden. Sie müssen übertragbar sein und unter den Insolvenzschutz fallen.
- Der Insolvenzschutz soll durch einige Klarstellungen und Präzisierungen, teilweise übernommen aus den bisherigen Erwägungsgründen, vereinheitlicht werden.
- Dienstleister, die eine zur Pauschalreise gehörende Dienstleistung stornieren oder nicht erbringen, werden verpflichtet, dem Veranstalter die für die betreffende Dienstleistung erhaltenen Zahlungen innerhalb von 7 Tagen zu erstatten.

**Stand:**

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 29. November 2023 vorgelegt.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Verbraucherschutz und -information haben noch nicht begonnen. Innerstaatlich wird die Richtlinie derzeit geprüft.

## **2.6 Vorschlag für eine Richtlinie zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht**

### **Ziel:**

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Transparenz der Unternehmensinformationen durch den Einsatz digitaler Instrumente (wie das Business Register Interconnection System, BRIS) zu erhöhen, Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und andere Beteiligte in grenzüberschreitenden Situationen zu verringern. Außerdem soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen Unternehmensregistern verbessert und gleichzeitig den KMU die grenzüberschreitende Expansion erleichtert werden.

Dazu sollen mehr Unternehmensinformationen in Unternehmensregistern und/oder BRIS (Business Register Interconnection System) verfügbar gemacht werden (insbesondere Informationen über Personengesellschaften, Unternehmensgruppen sowie über den Ort der Geschäftsleitung/Ort der wirtschaftlichen Haupttätigkeit), Maßnahmen gesetzt werden, um die Zuverlässigkeit von Unternehmensdaten in Unternehmensregistern zu gewährleisten sowie die direkte Nutzung von Unternehmensdaten aus Unternehmensregistern in grenzüberschreitenden Situationen ermöglicht werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 29. März 2023 vorgelegt und wird seither in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht der Steigerung von Transparenz im Bereich Unternehmensinformationen durch den Einsatz digitaler Instrumente und der Beseitigung der verbleibenden Hindernisse und Verwaltungslasten, wo immer diese identifiziert werden können, grundsätzlich positiv gegenüber. Die im Vorschlag enthaltene ex-ante Prüfpflicht bestimmter Informationen (Art. 10) ist aus österreichischer Sicht von zentraler Bedeutung. Die Zuverlässigkeit von Unternehmensdaten in Unternehmensregistern ist unabdingbare

Voraussetzung für das Vertrauen auf und die direkte Nutzung von Unternehmensdaten aus anderen Unternehmensregistern.

## 2.7 Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

### Ziel:

Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (kurz: Zahlungsverzugs-RL, Late-Payment Directive) soll durch eine Verordnung ersetzt werden, die strengere Regeln und weniger Ausnahmen bzw. Abweichungen vorsieht. Ziele sind die Verhinderung von Zahlungsverzug, die Förderung fristgerechter Zahlungen sowie die Stärkung der Unternehmen und Gewährleistung von mehr Fairness bei Zahlungen im Geschäftsverkehr. Damit sollen insbesondere KMU unterstützt werden.

### Stand:

Die Zahlungsverzugs-RL war bis zum 16. März 2013 innerstaatlich umzusetzen. Sie ist auf den unternehmerischen bzw. „öffentlichen“ Zahlungsverkehr anzuwenden. Nach der Definition der Richtlinie betrifft dies sowohl Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen („B2B Bereich“) als auch zwischen öffentlichen Auftraggeber:innen und Unternehmer:innen („G2B Bereich“). Als zentraler Ort für die Umsetzung wurde dementsprechend das Unternehmensgesetzbuch (UGB) gewählt. Dort befinden sich all jene Bestimmungen der Richtlinie, die Unternehmen und öffentliche Auftraggeber:innen in gleicher Weise betreffen. Die für öffentliche Auftraggeber:innen geltenden strengeren Sonderregelungen wurden im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) umgesetzt.

In weiterer Folge hat die Europäische Kommission einen Evaluierungsprozess der Zahlungsverzugs-Richtlinie durchgeführt und in Folge dessen am 12. September 2023 den nunmehrigen Verordnungsvorschlag vorgelegt. Dieser sieht eine für B2B und B2C einheitliche Begrenzung der Zahlungsfrist auf höchstens 30 Tage vor. Bei Bauaufträgen sollen die Hauptauftragnehmer:innen den (öffentlichen oder Sektoren-)Auftraggeber:innen nachweisen, dass die Subunternehmer:innen bezahlt wurden. Verzugszinsen sollen automatisch anfallen und bis zur Begleichung der Hauptforderung weiter anlaufen. Nationale Durchsetzungsbehörden sollen eingesetzt werden.



### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das grundsätzliche Ziel des Vorschlags wird begrüßt. Kritisch gesehen werden allerdings die Wahl der Rechtsform (Verordnung statt Richtlinie), die ausnahmslose unterschiedslose Verkürzung der Zahlungsfrist auf 30 Tage sowie die verpflichtende Einsetzung einer nationalen Durchsetzungsbehörde. Innerstaatlich wurden die Dokumente mit der Bitte um Stellungnahme ausgesendet. Die eingelangten Stellungnahmen werden für die anstehenden Verhandlungen herangezogen und bestätigen die eingangs genannten Positionen.

Am 12. Oktober und am 23. November 2023 fanden die ersten beiden Ratsarbeitsgruppen statt. Der Sitzungsplan für das erste Halbjahr 2024 ist noch nicht bekannt

## **2.8 Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrfachstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben**

### **Ziel:**

Am 7. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Struktur von Aktien mit Mehrfachstimmrechten in Unternehmen (COM(2022) 761 final) vor, der als Teil des "Listing Act"-Pakets die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtern soll. Aktiengesellschaften sollen künftig beim ersten Börsegang an einem sog. KMU-Wachstumsmarkt Mehrstimmrechtsaktien ausgeben dürfen. Aktienstrukturen mit unterschiedlichen Stimmrechten sind eine Möglichkeit, die es den Eigentümer:innen von Unternehmen ermöglicht, Entscheidungsbefugnisse in einem Unternehmen zu behalten und gleichzeitig Mittel auf öffentlichen Finanzmärkten zu beschaffen. Gleichzeitig werden Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der übrigen Aktionär:innen getroffen. Aktienstrukturen mit mehreren Stimmrechten umfassen in der Regel mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen von unterschiedlichem Stimmgewicht.

### **Stand:**

Nach vier Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht wurde am 19. April 2023 im AStV I das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt. Der federführende ECON-Ausschuss des EP legte am 26.10.2023 seinen Bericht über den Richtlinienvorschlag vor. In einer RAG-Sitzung (Attaché) vom 16.11.2023 wurde der erste Trilog mit dem EP am 23.11.2023 vorbereitet, das Debriefing dazu fand in einer RAG-Sitzung vom 30.11.2023 statt. In dieser Sitzung sowie im AStV I vom 6.12.2023 wurde der zweite Trilog am 15.12.2023 vorbereitet.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das österreichische Aktienrecht folgt der Regel „one share, one vote“ und verbietet seit 1965 Mehrstimmrechtsaktien gänzlich. Da das bestehende Aktienrecht ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten für die Aufnahme von notwendigem Kapital unter Beibehaltung der Stimmrechtsverhältnisse bietet, wie z. B. die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, gab es bislang keine nationalen Bestrebungen, Mehrstimmrechtsaktien

zuzulassen. Weiters betreibt die Wiener Börse zwar ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF, vormals Dritter Markt der Wiener Börse), dieses ist allerdings nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert. Die Initiative, KMU bei der Finanzierung über die Aktienmärkte zu unterstützen, wurde allgemein begrüßt. Zugleich wurden Bedenken zum Instrument der Mehrstimmrechtsaktien geäußert und daraufhin hingewiesen, dass neue Aktienklassen eine Ungleichbehandlung von Aktionär:innen begünstigen können, sodass ein besonderes Augenmerk auf Schutzmaßnahmen zu legen ist. Österreich kann den RL-Vorschlag daher grundsätzlich unterstützen und sich auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs flexibel zeigen. Die Schutzmaßnahmen sollten jedoch so ausgestaltet werden, dass nicht notwendige Eingriffe in das nationale Gesellschaftsrecht vermieden werden.

## 2.9 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Insolvenzrechts

### Ziel:

Nach Ansicht der Europäischen Kommission (EK) stellt das Fehlen harmonisierter Insolvenzvorschriften seit langem eines der größten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in der EU und für eine stärkere Integration der EU-Kapitalmärkte dar. Der von der EK vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts soll die nationalen Insolvenzvorschriften gezielt harmonisieren. Dadurch sollen in allen Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards sichergestellt werden und so nicht nur die Effizienz der Insolvenzverfahren gesteigert und Belastungen abgebaut werden, sondern vor allem Investitionen über Grenzen hinweg erleichtert werden, um das Ziel einer einheitlichen Kapitalmarktunion in der EU zu erreichen.

Bei dem Dossier handelt es sich um eine sehr umfangreiche Richtlinie (mit 63 Erwägungsgründen, 73 Artikeln und 64 Seiten), die folgende Themen behandelt:

- Anfechtungsrecht
- Vermögensauffindung
- „Pre-Pack“ – Verfahren
- Geschäftsführerhaftung
- vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen
- Regelungen zu den Gläubigerausschüssen
- Transparenzbestimmungen

### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 präsentiert und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Insolvenz) behandelt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Eine Harmonisierung des Insolvenzrechts auf europäischer Ebene ist im Hinblick auf die Schaffung von einheitlichen Mindeststandards grundsätzlich zu begrüßen, jedoch dürfen durch die geplanten Änderungen keinesfalls Missbrauchsgefahren eröffnet oder

Schutzstandards minimiert werden. Österreich hat ein sehr gut funktionierendes Insolvenzrecht, welches durch eine Harmonisierung keinesfalls Einbußen erleiden darf.

Österreichs Anfechtungsrecht ist teilweise strenger als die Vorgaben des Richtlinienvorschlags.

Die Regelungen zur Vermögensauffindung sollen Insolvenzverwalter:innen die grenzüberschreitende Einsicht in bestimmte Register ermöglichen. Unter anderem sieht der Vorschlag einen verpflichtenden Zugriff des Insolvenzgerichts auf das Bankkontenregister vor.

Mit der Richtlinie soll ein „Pre-Pack“-Verfahren eingeführt werden. Das ist ein Verfahren, bei dem die Veräußerung des Unternehmens bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart wird. Die österreichische Insolvenzordnung kennt ein solches Verfahren nicht. Der Richtlinienvorschlag sieht hier ein zweiteiliges Verfahren vor. Abhängig von der Durchführung der Vorbereitungsphase in Bezug auf die vorgesehenen Transparenzbestimmungen ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine öffentliche Versteigerung des Unternehmens vorzusehen. Um einen Missbrauch zu Lasten der Gläubiger:innen durch eine Absprache vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verhindern, sah bereits die Insolvenzrechtsnovelle 2002 die Beiordnung eines Gläubigerausschusses bei bevorstehender Unternehmensveräußerung vor.

Hinsichtlich der Insolvenzantragspflicht der Unternehmensleitung sieht die österreichische Insolvenzordnung bereits eine strengere Regelung und Frist vor.

Die Regelung zu dem vereinfachten Insolvenzverfahren für Kleinstunternehmen enthält Vorgaben, die das österreichische Recht nicht kennt. Die Eröffnung eines Unternehmensinsolvenzverfahrens ohne kostendeckendem Vermögen und dessen Durchführung ohne Insolvenzverwalter sind wesentliche Abweichungen vom österreichischen System. Dieser Titel wurde in den Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe noch nicht diskutiert.

Die Beiordnung eines Gläubigerausschusses sieht das österreichische Insolvenzverfahren vor. In ein paar Punkten weicht es von dem Richtlinienvorschlag ab.

Die Transparenzbestimmungen sehen die formelle Einrichtung von Informationsblättern vor, sodass grenzüberschreitende Anleger:innen Investitionen besser abschätzen können.

Obwohl die Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung darstellen soll, enthält sie sehr detaillierte Regelungen, die mehr Flexibilität zulassen werden müssen, um eine Einigung zu erzielen. Die Europäische Kommission zeigt sich in einigen Bereichen hinsichtlich der von Österreich angesprochenen Punkten gesprächsbereit.

Der Richtlinienvorschlag wird auch von den anderen Mitgliedstaaten in verschiedenen Punkten kritisch gesehen. Mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten wird allgemein gefordert.

## **2.10 Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) – „SLAPP“**

### **Ziel:**

Unter „SLAPP“ („Strategic Lawsuits against Public Participation“) werden Klagen oder Verfahren gegen Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, Nichtregierungsorganisationen, Medienunternehmen oder Vertreter:innen der Zivilgesellschaft verstanden, die nur dem Ziel dienen, diese einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, indem ihre finanziellen und psychischen Ressourcen und ihre Widerstandskraft, z. B. durch exorbitante Schadensersatzforderungen, die oftmals auf angeblicher Verleumdung basieren, durch langwierige Gerichtsverfahren und/oder eine Kombination verschiedener Strategien untergraben werden. „SLAPP“-Klagen werden dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich von übermächtigen Gegner:innen der erwähnten Personengruppen bei Gericht eingebracht, etwa von großen Unternehmen oder einflussreichen sehr vermögenden Einzelpersonen.

Gegenstand der Klagen ist häufig der Vorwurf der Verleumdung, der Vorwurf von Datenschutzverletzungen oder der Vorwurf der Verletzung der Privatsphäre. Geltend gemacht werden Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche auf Unterlassung, oft im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verleumdung.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll sowohl ein Beitrag zur Stärkung des Medienpluralismus und der Meinungs- und Medienfreiheit in der Europäischen Union geleistet als auch eine Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch den Schutz von Personen, die sich für den Schutz von öffentlichen Interessen wie die Einhaltung der Menschenrechte oder den Klimaschutz einsetzen, erreicht werden.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen Mindeststandards festgelegt werden.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission legte am 27. April 2022 ihren Vorschlag vor, der in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht am 13. Mai 2022 im Detail vorgestellt wurde. Daraufhin wurde der Vorschlag auf Ratsarbeitsgruppenebene in mehreren Sitzungen diskutiert und

von den jeweiligen Ratsvorsitzenden mehrmals überarbeitet. Beim Rat Justiz und Inneres am 8./9. Dezember 2022 fand eine politische Aussprache statt, bei der es insbesondere um die Ausgewogenheit des Vorschlags in Hinblick auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und den Zugang zum Gericht andererseits ging.

Nach weiteren Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe und Überarbeitungen des RL-Textes ebnete schließlich der schwedische Ratsvorsitz im Frühsommer 2023 den Weg für eine Allgemeine Ausrichtung.

Die Allgemeine Ausrichtung wurde beim Rat Justiz und Inneres am 9. Juni 2023 angenommen. Bereits ab Juli 2023 wurde im Trilog an einer Einigung mit dem Europäischen Parlament gearbeitet. Anfang Dezember 2023 konnten im politischen Trilog eine vorläufige Einigung erzielt und in einem nachfolgenden weiteren technischen Trilog noch Einzelheiten an den politischen Kompromiss angepasst werden.

Es ist zu erwarten, dass der Richtlinienvorschlag Anfang 2024 formal angenommen werden wird.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich sprach sich dafür aus, an verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen zu arbeiten. Personen, die sich für den Schutz von öffentlichen Interessen einsetzen, dürfen nicht durch die Einleitung zivilgerichtlicher Verfahren gegen sie an ihrer Arbeit gehindert und eingeschüchtert werden. Die Arbeit von Journalistinnen bzw. Journalisten, Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen ist in einer lebendigen liberalen Demokratie von zentraler Bedeutung; Gerichtsverfahren dürfen keinesfalls dafür eingesetzt werden können, solche Personen oder Organisationen einzuschüchtern und „mundtot“ zu machen. Andererseits darf allerdings auch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Abgrenzung, was ein missbräuchliches Gerichtsverfahren ist und was gerade nicht, sehr schwierig sein kann und zu Beginn eines Gerichtsverfahrens oftmals gar nicht mit der notwendigen Sicherheit möglich sein wird. Es war daher für Österreich besonders wichtig, an möglichst klaren Definitionen zu arbeiten (etwa, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse und was ein missbräuchliches Gerichtsverfahren ist), damit die Richtlinie später im Gerichtsalltag von den Richtern bzw. Richterinnen auch angewendet werden kann. Gleichzeitig war es für Österreich sehr wichtig, dass besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass das Instrument nicht selbst wiederum missbraucht werden kann (etwa um



Klagen zu verhindern, mit denen jemand beispielsweise gegen verleumderische Internet-Postings oder Hasspostings vorgehen will).

Österreich hat sich zudem dafür eingesetzt, dass der Rechtsakt tatsächlich auf Zivilverfahren beschränkt ist und Medienverfahren sowie die strafrechtlichen Adhäsionsverfahren nicht darunterfallen.

## **2.11 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses**

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission hat Anfang Dezember 2022 als Teil des Gleichstellungspakets den Legislativvorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses vorgelegt.

Durch den vorgeschlagenen Rechtsakt soll es erleichtert werden, dass eine einmal in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Zudem soll der Rechtsakt Regelungen über die internationale Zuständigkeit und Kollisionsnormen enthalten.

Begründet wird die Initiative damit, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Begründung der Elternschaft und die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft Familien auf Hindernisse stoßen können, wenn sie die Elternschaft ihrer Kinder in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der EU anerkennen lassen wollen.

### **Stand:**

Der Vorschlag ist von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 veröffentlicht worden und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Elternschaft) verhandelt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das Vorhaben wird in seiner Intention begrüßt. Der Verordnungsvorschlag soll zu einer Stärkung des Kindeswohls und der Rechtssicherheit für Kinder und Familien innerhalb der EU beitragen. Die Europäische Kommission verfolgt mit diesem Vorhaben ein wichtiges, aber zugleich auch ein konfliktträchtiges rechts- und gesellschaftspolitisches Anliegen. Die unionsweite Anerkennung der in einem Mitgliedsstaat rechtlich erworbenen Elternschaft ebnet in gewisser Weise den Weg dafür, das rechtlich verankerte Verständnis des

Familienlebens der insofern liberaleren Mitgliedsstaaten in allen anderen Mitgliedsstaaten zu etablieren. Dies könnte auf Kritik der in diesen Fragen deutlich traditionsorientierteren neuen Mitgliedsstaaten stoßen, wenn dadurch etwa die Elternschaft von gleichgeschlechtlichen Partnern anerkannt werden soll.

## 2.12 Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

### Ziel:

Die geplante Verordnung präzisiert die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht, weil die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittwirkungen von Forderungsübertragungen kennen.

Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalbinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungszessionen beispielsweise im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind z.B. Gläubiger:innen des Zedenten bzw. der Zedentin (Überträger:in der Forderung) oder weitere Zessionare bzw. Zessionarinnen (Übernehmer:innen der Forderung) bei Mehrfachzessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) regelt nur das schuldrechtliche Grundverhältnis zwischen dem Zedenten bzw. der Zedentin, dem:der Zessionar:in und dem:der Schuldner:in. Die Wirkung der Zession (Forderungsübertragung) gegenüber Dritten ist im Unionsrecht bisher ungeregelt, daher schließt der vorliegende Vorschlag eine Rechtslücke. Grundregel soll die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten bzw. der Zedentin sein, wobei Ausnahmen im Sinne einer Anknüpfung an das Recht der übertragenen Forderung für Forderungen aus Bankguthaben und für Forderungen aus Finanzinstrumenten sowie ein Wahlrecht bei verbrieften Forderungen vorgeschlagen werden.

### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12. März 2018 vorgelegt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe nach einer Sitzung unter bulgarischer Präsidentschaft intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft diskutiert.

Der portugiesische Vorsitz hielt elf Ratsarbeitsgruppen- und Attaché-Sitzungen ab und erzielte eine Allgemeine Ausrichtung im Rahmen des Rates Justiz und Inneres am 7. Juni

2021. Der erste politische Trilog mit dem Europäischen Parlament fand am 1. Dezember 2021 statt. Unter dem französischen Vorsitz wurden weitere Trilogverhandlungen durchgeführt, die im Frühjahr 2022 mangels erzielbarer Kompromisse mit dem Europäischen Parlament wieder ins Stocken geraten sind. Während Kompromisslösungen zu Randthemen in Reichweite zu liegen scheinen, kristallisieren sich zunehmend die zahlreichen Ausnahmen von der Grundregel, etwa für Kreditforderungen oder „Krypto-Assets“ und die Rechtswahl für Verbriefungen als Knackpunkte heraus.

Unter tschechischem Vorsitz wurden keinerlei Fortschritte erzielt. Unter schwedischem Vorsitz fand eine halbtägige Sitzung statt, bei der lediglich der „state of play“ besprochen wurde. Fortschritte wurden weder erzielt noch in Aussicht gestellt. Der spanische Vorsitz hat sich diesem Dossier in einer Attachésitzung gewidmet, in der die vom JURI-Komitee vorgelegten Kompromissvorschläge besprochen wurden. Die Mitgliedstaaten konnten sich nur teilweise auf eine gemeinsame Position zu den Kompromissvorschlägen einigen, insbesondere ist die Streichung von Ausnahmen von der Grundregel umstritten. In einem nächsten Schritt wird nun ein Schreiben an das JURI-Komitee vorbereitet werden, in dem die Ergebnisse der Sitzung dargestellt werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

In Österreich bestehen keine Regelungen im internationalen Privatrecht über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, daher ist mehr Rechtssicherheit durch den Vorschlag zu erwarten. Nutznießer:innen der Regelungsinitiative sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein, weil bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit dadurch geringere Kosten entstehen, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und gleichzeitig grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Die Anwendung des Rechts des Zedenten bzw. der Zedentin als Grundregel ist für Österreich akzeptabel und vorteilhaft für KMU. In den Wochen vor Annahme der Allgemeinen Ausrichtung konnten noch Kompromisse für Forderungen auf Finanzmärkten und – für Österreich besonders wichtig – hypothekenbesicherte Forderungen (Teilausnahme vom Anwendungsbereich) gefunden werden.

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag und die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Grundregel, lehnt aber die von der Europäischen Kommission vorgesehene Rechtswahlmöglichkeit für verbrieft Forderungen ab.

Ob die unterbrochenen Trilogverhandlungen unter belgischem Vorsitz wieder aufgenommen werden, kann momentan nicht abgeschätzt werden.

## 2.13 Legislativpaket zum grenzüberschreitenden Erwachsenenschutz

### Ziel:

Mit dem Legislativpaket soll sichergestellt werden, dass der Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen gewahrt wird. Auch das Selbstbestimmungsrecht, einschließlich der Freiheit, selbst Entscheidungen sowie Vorkehrungen in Bezug auf die eigene Person zu treffen, soll innerhalb der EU ungeachtet des Aufenthaltsorts der betreffenden Person gewährleistet werden.

### Stand:

Das von der Europäischen Kommission am 31. Mai 2023 vorgelegte Legislativpaket besteht aus

- einem Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener sowie
- einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben.

Die Vorschläge werden seither in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen (HESÜ) zu werden bzw. zu bleiben, stieß in der 1. Lesung auf Zustimmung.

Bei dem Vorschlag für eine Verordnung konnten bisher im Rahmen der 1. Lesung nur die Art. 1 bis 4 besprochen werden, wobei es bereits beim Anwendungsbereich und den Definitionen zu vielen Fragestellungen kam.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist Vertragspartei des HESÜ und begrüßt, dass der grenzüberschreitende Erwachsenenschutz gestärkt werden soll. Österreich begrüßt auch die Initiative, dass alle

Mitgliedstaaten Vertragsparteien des HESÜ werden sollen. Die Regelungen durch die Verordnung sollten möglichst nahe am HESÜ bleiben. Österreich hat sein Erwachsenenschutzrecht bereits an das HESÜ (und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) angepasst, wie dies auch von mehreren EU-Institutionen gewünscht wurde. Durch die Verordnung sollen nunmehr keine wieder vom HESÜ abweichenden Regelungen eingeführt werden, die eine neuerliche Anpassung des nationalen materiellen Rechtes erforderlich machen oder zu einer unterschiedlichen Behandlung von in Österreich wohnhaften Betroffenen führen.

Eine gewisse Zurückhaltung ist gegenüber der in der Verordnung geplanten „Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern“ (Kapitel VIII) geboten. Österreich besitzt zwar – anders als etliche andere MS – mit dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) bereits ein Register, welches als „Schutzregister“ im Sinne der Verordnung angesehen werden könnte. Es ist aber gerade im Hinblick auf den notwendigen Datenschutz in dieser heiklen Materie noch nicht absehbar, ob nicht im ÖZVV zusätzliche personenbezogenen Daten erfasst werden müssten, wer diese – europaweit – auf Grund der vorgesehenen zentralen Vernetzung direkt abrufen können soll, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage möglich sein soll und wie das Vorliegen derselben überprüft wird.



## **2.14 Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (Rechnungslegungsrichtlinie)**

### **Ziel:**

Am 17. Oktober 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vor, der darauf abzielt, die in der Rechnungslegungs-Richtlinie 2013/34/EU festgelegte Frist für die Annahme der sektoralen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (derzeit Juni 2024) um zwei Jahre zu verlängern. Dies soll in den Anwendungsbereich fallende Unternehmen unmittelbar von Berichterstattungspflichten entlasten.

Die erste Tranche von Standards wurde bereits am 31. Juli 2023 erlassen; bis 30. Juni 2024 hätte eine weitere Tranche erlassen werden sollen, nämlich: sektorspezifische Standards, Standards für börsennotierte Klein- und Mittelunternehmen und Standards für die Berichtspflicht von Drittlandunternehmen. Während die Standards für börsennotierte Klein- und Mittelunternehmen wie geplant bis 30. Juni 2024 erlassen werden sollen, soll die Erlassung der sektorspezifischen Standards und der Standards für Drittlandunternehmen bis 30. Juni 2026 verschoben werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde in einer Ratsarbeitsgruppe behandelt; die MS sind mit der Verschiebung einverstanden. Diskussionen gab es nur zur Rechtsform des Vorschlags (Beschluss oder Richtlinie). Vermutlich wird der Vorschlag bei einer der nächsten Ratssitzungen als A-Punkt (ohne Diskussion) verabschiedet werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Aus österreichischer Sicht ist gegen die Verschiebung der sektorspezifischen Standards nichts einzuwenden. Zahlreiche Unternehmen sind bereits mit der Implementierung der Basis-Berichtspflicht beschäftigt, sodass kaum Ressourcen verbleiben, sich mit sektorspezifischen Berichtspflichten auseinanderzusetzen. Die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) hat die sektorspezifischen Standards außerdem noch nicht so weit vorbereitet, dass eine Erlassung durch die Kommission bis 30. Juni 2024 realistisch

wäre. Gegen die Verschiebung der Standards für Drittlandunternehmen bestehen ebenfalls keine Bedenken, weil diese Berichtspflichten erst für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2028 in Kraft treten.

## 2.15 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

### Ziel:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Transparenz- und Rechenschaftsstandards für Lobbying im Auftrag von Drittländern zu harmonisieren. Für den Binnenmarkt sollen einheitliche Anforderungen an solche Transparenz- und Rechenschaftsstandards festgelegt werden. Gleichzeitig werden Hindernisse für grenzüberschreitende Lobbying-Tätigkeiten im Auftrag der Regierungen von Drittländern beseitigt, indem uneinheitliche regulatorische Anforderungen beseitigt und die grenzüberschreitende Aufsicht und Rechtsdurchsetzung durch die zuständigen Behörden unterstützt werden. In Bezug auf Lobbykampagnen, die im Auftrag von Drittländern geführt werden, soll in der gesamten EU ein hohes Maß an Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht sichergestellt werden. Mittelfristig soll die Richtlinie auch dazu beitragen, das Ausmaß, die Trends und die beteiligten Akteure besser zu verstehen und öffentlich bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck enthält der Vorschlag gezielte Anforderungen:

- Eintragung in ein Transparenzregister: Einrichtungen, die im Auftrag eines Drittlandes in der Interessenvertretung tätig sind, müssen sich in ein Transparenzregister eintragen lassen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür nationale Register einrichten oder entsprechend anpassen.
- Öffentliche Zugänglichkeit: Zentrale Elemente der Daten zu diesen Lobbying-Tätigkeiten sollen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören beispielsweise die jährlich erzielten Vergütungen, die betreffenden Drittländer und die mit den Tätigkeiten hauptsächlich verfolgten Ziele.
- Aufzeichnungen: Einrichtungen, die im Auftrag eines Drittlands in der Interessenvertretung tätig sind, müssen nach Beendigung der Tätigkeiten vier Jahre lang Aufzeichnungen über die wesentlichen Informationen oder Materialien im Zusammenhang mit der Interessenvertretung aufbewahren.

**Stand:**

Der Richtlinienvorschlag wurde als Teil eines Pakets zur Verteidigung der Demokratie am 12. Dezember 2023 veröffentlicht.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

In Österreich existiert bereits eine Registrierungspflicht in einem Lobbyregister, die prinzipiell auch für das Lobbying im Namen von Drittländern gilt. Es gibt daher keine prinzipiellen Einwände gegen die Regelung. Aus Anlass der Richtlinie wird das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz an diese Anforderungen anzupassen sein.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Richtlinienvorschlag den betroffenen Stakeholder:innen am 20. Dezember 2023 zukommen lassen, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 31. Jänner 2024. Danach wird sich ein erstes Meinungsbild feststellen lassen.

# 3 Datenschutz

## 3.1 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittstaaten

### Ziel:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ) lassen Datenübermittlungen in Drittländer (oder internationale Organisationen) ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Angemessenheitsbeschlüssen feststellen, dass in einem Drittland (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittländern (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung.

Neben den von der Europäischen Kommission auf Basis des neuen Datenschutzrechtsrahmens angenommenen Angemessenheitsbeschlüssen gibt es auch einige noch auf Basis der vor der DSGVO geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG erlassene Angemessenheitsbeschlüsse (beispielsweise in Bezug auf Kanada oder die Schweiz). Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittländern erfolgt im Ausschuss nach Art 93 DSGVO bzw. Art 58 DSRL-PJ, bestehend aus den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die den Vorsitz führt.

**Stand:**

Am 23. Jänner 2019 nahm die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss bezüglich Japan (für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private) an. Es handelt sich dabei um den ersten auf Basis der DSGVO erlassenen Angemessenheitsbeschluss.

Am 28. Juni 2021 wurden bezüglich des Vereinigten Königreichs zwei Angemessenheitsbeschlüsse – einer für den Anwendungsbereich der DSGVO und einer für den Strafverfolgungsbereich – angenommen. Das Europäische Parlament äußerte sich in seiner Resolution vom 21. Mai 2021 kritisch zur Datenschutzrechtslage im Vereinigten Königreich. Aus Sicht der Europäischen Kommission tragen die in die Angemessenheitsbeschlüsse aufgenommenen Mechanismen diesen Bedenken aber ausreichend Rechnung. Dazu gehört die Aufnahme von Sunset Clauses, ein regelmäßiges Monitoring der Rechtslage und die Möglichkeit der Suspendierung und Beendigung bei starkem Absinken des Datenschutzstandards im Vereinigten Königreich.

Am 17. Dezember 2021 wurde ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Südkorea (für den Anwendungsbereich der DSGVO) angenommen.

Am 10. Juli 2023 wurde ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich der Vereinigten Staaten (für kommerzielle Datenübermittlungen im Anwendungsbereich der DSGVO) angenommen („EU-U.S Data Privacy Framework“). Frühere Angemessenheitsbeschlüsse zu den Vereinigten Staaten („Safe Harbor-Beschluss“ und „EU-US Privacy Shield“) waren durch Urteile des EUGH (6.10.2015, Rs. C-362/14 [„Schrems I“] und 16.7.2020, Rs. C-311/18 [„Schrems II“]) für ungültig erklärt worden.

Zudem überprüft die Europäische Kommission elf Angemessenheitsbeschlüsse, die noch auf Basis der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gefasst wurden.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht Angemessenheitsbeschlüssen als einem sinnvollen Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs des Angemessenheitsbeschlusses abhängig.

### **3.2 Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO-Verfahrensverordnung)**

#### **Ziel:**

Der Verordnungsvorschlag zielt auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden durch eine Harmonisierung der Verfahrensregeln in grenzüberschreitenden Verfahren ab. Er soll die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausschließlich um verfahrensrechtliche Regelungen ergänzen.

Die Harmonisierung umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Instrumente zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in frühen Phasen des Verfahrens (insb. Einigung über den Gegenstand und Umfang der Untersuchung);
- Harmonisierung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführer:innen (betroffenen Personen) einerseits und der von der Untersuchung betroffenen Parteien (Verantwortliche, Auftragsverarbeiter:innen) andererseits;
- Harmonisierung der Regelungen über den Schutz vertraulicher Informationen und von Geschäftsgeheimnissen;
- Harmonisierung weiterer Aspekte (Beschwerdeformular, gütliche Einigung, Interaktion der Aufsichtsbehörden, Fristen)

#### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 4. Juli 2023 vorgelegt und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Datenschutz behandelt.

#### **Österreichische Haltung:**

Österreich steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber, insbesondere auch der Einschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren. Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ist zu wahren. Die neuen Regelungen sollten nicht zu einer Einschränkung der Verfahrensrechte in grenzüberschreitende Verfahren und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Aufsichtsbehörden führen.

